

Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Abschnitte der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ innerhalb der Gemarkungen Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen

Gemäß § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), wird im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz – Untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

§1

Unterschutzstellung

Die in § 2 näher bezeichneten und in der Anlage 1 durch Umrandung gekennzeichneten Abschnitte sind Teil einer mit „Albersweilerer Kanal“ bezeichneten Denkmalzone und werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Bezugnehmend auf das Gebiet der Ortsgemeinden Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen umfasst die Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ einen zusammenhängenden Abschnitt innerhalb der Gemarkungen Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen sowie einen Einzelabschnitt innerhalb der Gemarkung Siebeldingen.

Die in der Karte umrandeten Gebiete und die dadurch betroffenen Grundstücke stellen den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung dar.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung

1. Der Albersweilerer Kanal wurde im Zuge des Landauer Festungsbaus im ausgehenden 17. Jh. als Transportkanal angelegt. Von der Queich gespeist, erstreckt er sich, mit dieser im wesentlich parallel laufend, zwischen der Ableitungsschleuse in Albersweiler und einem Kanalhafen am Landauer Festungswerk 44 auf einer Länge von ca. 7020 m.

Der unter § 2 dieser Rechtsverordnung umschriebene Geltungsbereich umfasst - bezogen auf das Kreisgebiet - Abschnitte des ursprünglichen Kanalverlaufs, innerhalb derer Fragmente des Kanals noch in aussagefähigem Zusammenhang nachweisbar sind.

Die obere Kanalstrecke zwischen der Abzweigung von der Queich und Birkweiler/Siebeldingen ist als Gewässer erhalten.

Zwischen Ableitungsschleuse und dem Bahnübergang in der Hauptstraße in Albersweiler hat der Kanal eine Breite von ca. 3 m. Ufer und Sohle sind mit Steinmauerwerk befestigt.

Direkt daran anschließend findet sich eine stark verlandete und verkrautete unbefestigte Kanalstrecke von ca. 300 m Länge, die bis zu der Fl.NR 366 in Albersweiler reicht. Auf den unterhalb liegenden Grundstücken Hauptstraße 118a und 120 in Albersweiler ist der Kanal in zwei Teilstrecken verrohrt.

Am Ortsausgang von Albersweiler sind das Aquädukt 72 und Reste des Contrefosse erhalten.

Im dritten und längsten Abschnitt verläuft der Kanal als gradliniger unbefestigter Graben mit einer Breite von ca. 4 m bis zur Rückleitung zur Queich in Birkweiler/Siebeldingen.

Das im Kanal fließende Wasser wird am Ende des offenen Kanalbettes in Birkweiler/Siebeldingen über eine Verrohrung das Aquädukt 73 und einen anschließend offenen Graben zurück zur Queich geleitet.

Ausgangs Siebeldingen sind der Eingang und der Ausgang des Aquädukt 75 sehr gut erhalten.

Zwischen Siebeldingen und Godramstein sind die beiden Aquädukte 76 und 77, letzteres gelegen auf Godramsteiner Gemarkung und damit innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Landau, noch gut zu erkennen.

2. Die Denkmalzone ist in ihrer Gesamtheit gemäß § 3 DSchPflG ein Zeugnis des geistigen Schaffens und des handwerklichen und technischen Wirkens sowie kennzeichnendes Merkmal der ehemaligen französischen Souveränitätslande und im Besonderen der ehemaligen Festungsstadt Landau. Als bauliche Anlage ist sie Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des DSchPflG.
3. An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Verwertung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Aufnahme ins Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung liegenden Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 20.02.2006
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Denkmalschutzbehörde



Theresia Riedmaier
Landrätin

Hinweise zur Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Abschnitte der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ innerhalb der Gemarkungen Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen

1. Geltungsbereich der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“

Der Geltungsbereich der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ erstreckt sich auf die historisch aussagefähigen Abschnitte des ehemaligen Kanalverlaufs. Die historische Aussagefähigkeit resultiert aus den Komponenten Wasserlauf, Topographie und den in Natursteinmauerwerk gefassten Kanalbauwerken. Die baulichen Veränderungen und Rückbauten des 18. und 19. Jahrhunderts zur Einbindung der Kanaltrasse in das Befestigungssystem der Queichlinien sowie zu rein zivilen, teils land- bzw. forstwirtschaftlichen Folgenutzungen sind dabei grundsätzlich Teil der Denkmalsubstanz.

Einschneidende Dezimierungen des Bestandes ergaben sich insbesondere durch Bahn- und Straßenbauprojekte seit dem späten 19. Jh.

Durch diese Eingriffe komplett überformte Abschnitte werden von der Denkmalzone nicht berücksichtigt. Als Fehlstellen gelten auch jene Abschnitte, die lediglich durch Zäsuren in der Vegetation noch ablesbar sind.

Dadurch ergibt sich für den Geltungsbereich der Denkmalzone das Bild eines linearen, „perlenkettenartig aufgereihten“ Flächendenkmals, dessen geschützte aussagefähigen Abschnitte von ungeschützten Fehlstellen unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ erstreckt sich über die heutige Grenze zwischen dem Kreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau hinweg. Diese verläuft bzgl. des denkmalgeschützten Bestandes völlig willkürlich.

Die o.g. Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße bezieht sich auf die Abschnitte der Denkmalzone innerhalb des Gebietes des Landkreises Südliche Weinstraße. Es handelt sich dabei um die Abschnitte innerhalb der Gemarkungen Albersweiler, Birkweiler und Siebeldingen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zusätzlich auf Abschnitte innerhalb der Stadt Landau. Es handelt sich dabei um die Abschnitte innerhalb der Gemarkungen Landau, Arzheim und Godramstein (Anlage A). Die Rechtsverordnung über diese Abschnitte wurde durch die Stadt Landau erstellt und in Kraft gesetzt.

Der gesamte Geltungsbereich der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ ist aus der Anlage B ersichtlich.

2. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches des Landkreises Südliche Weinstraße der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ dürfen bauliche und sonstige Anlagen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst im Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§13 Abs. 1 DSchPflG)
- (2) In der Umgebung des Geltungsbereiches des Landkreises Südliche Weinstraße der Denkmalzone „Albersweilerer Kanal“ darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden (§13 Abs. 2 DSchPflG).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind die übrigen auf geschützte Kulturdenkmäler und deren Umgebung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige- und Hinweispflicht der Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern geschützter Kulturdenkmäler gemäß §12 und § 13 DSchPflG sowie für die Verpflichtung zur Wiederherstellung und Erhaltung geschützter Kulturdenkmäler gemäß § 14 DSchPflG.

3. Ordnungswidrigkeiten (Auszug aus § 33 DSchPflG)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer u. a. vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 12 DSchPflG Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
 - entgegen § 13 Abs.1 Satz Nr. 2 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,

- entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 ohne Genehmigung in der Umgebung eines unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, falls ein geschütztes Kulturdenkmal ohne Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert wird, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. In den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet (§ 33 Abs. 2 DSchPflG).

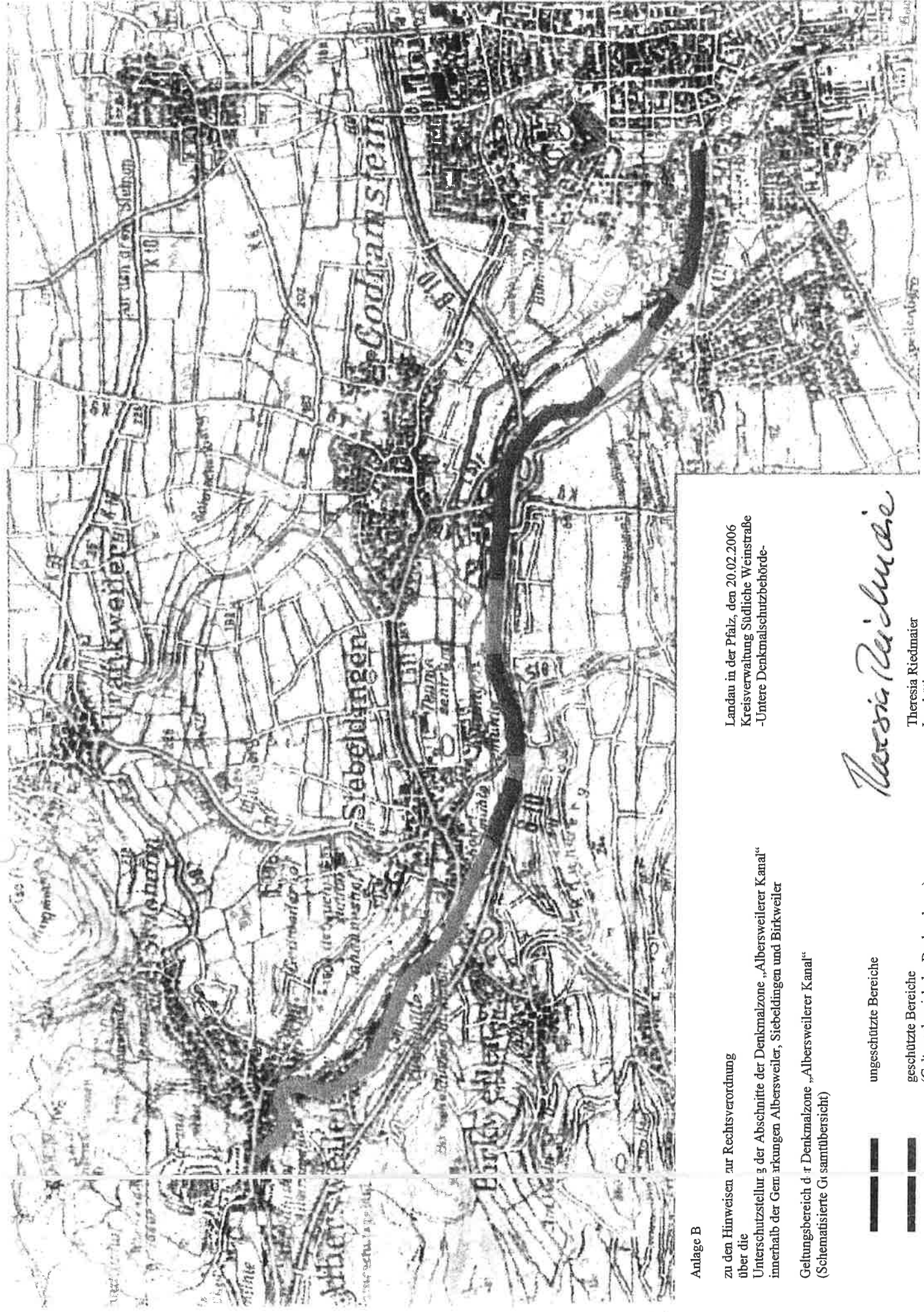
4. Weitere Informationen

Der Text des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt -Untere Denkmalschutzbehörde- während der Dienstzeiten erhältlich.

Landau in der Pfalz, den 20.02.2006
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Denkmalschutzbehörde



Theresia Riedmaier
Landrätin



Anlage B

zu den Hinweisen zur Rechtsverordnung
über die
Unterschutzstellung der Abschnitte der Denkmalzone „Albersweilener Kanal“
innerhalb der Gemeinden Albersweiler, Siebeldingen und Birkenweiler

Geltungsbereich der Denkmalzone „Albersweilener Kanal“
(Schematisierte Gesamtübersicht)

-  ungeschützte Bereiche
-  geschützte Bereiche
(Geltungsbereich der Denkmalzone)

Landau in der Pfalz, den 20.02.2006
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
-Untere Denkmalschutzbehörde-

Theresia Riedmayer
Theresia Riedmayer
Landrätin